

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Hangzhou Duralamp Electronics/Rat

(Rechtssache T-459/07)

(2008/C 51/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hangzhou Electronics Co., Ltd (Hangzhou City, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gambardella und V. Villante)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt L 272 vom 17. Oktober 2007, S. 1, veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates vom 15. Oktober 2007 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware für nichtig zu erklären, soweit sie auf die Klägerin anwendbar ist;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, ein chinesisches Unternehmen, beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates vom 15. Oktober 2007 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der

Republik der Philippinen versandten Ware ⁽¹⁾, soweit diese Maßnahmen auf sie anwendbar sind.

Zur Stützung ihrer Klage führt sie an, dass die Auffassung des Rates, bei den CFL-i handle es sich ungeachtet ihrer Unterschiede bezüglich Lebensdauer, Wattleistung, Gehäuse oder andere integrierte Vorrichtungen, Länge, Durchmesser, Diagonale oder Endverbraucher um gleichartige Waren, unzutreffend sei.

Der Rat habe bei der Berechnung der Dumpingspannen, Preisunterbietungsspannen und Schadensschwellen einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Die Methoden, nach denen die Daten aus den Eurostat-Daten extrapoliert worden seien, seien in der angefochtenen Entscheidung nicht erläutert worden. Der Rat hätte den an der Untersuchung Beteiligten eine nicht-vertrauliche Zusammenfassung der verwendeten Methoden mit Rechenbeispielen zukommen lassen müssen.

Die Klägerin macht ferner geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei in Bezug auf die Wahl des Vergleichslands verletzt worden, da ihr keine Gelegenheit gegeben worden sei, im Verlauf der Untersuchung, die zum Erlass der angefochtenen Verordnung geführt habe, dazu Stellung zu nehmen, dass Mexiko durch Korea als Vergleichsland ersetzt worden sei.

Die Verordnung verstoße auch gegen die Art. 7, 9 und 21 der Grundverordnung ⁽²⁾, weil Antidumpingzölle eingeführt worden seien, obwohl das Gemeinschaftsinteresse kein Eingreifen erfordert habe.

Schließlich habe der Rat gegen Art. 5 Abs. 4 der Grundverordnung verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, weil er Antidumpingzölle eingeführt habe, obwohl der Antrag, mit dem die Untersuchung eingeleitet worden sei, nicht von einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unterstützt worden sei, da auf den Teil der Gemeinschaftshersteller, der sich gegen den Antrag gewandt habe, über 50 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfielen.

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 272, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2007 — Nokia/HABM — Medion (LIFE BLOG)

(Rechtssache T-460/07)

(2008/C 51/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nokia Oyi (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Tanhuanpää)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Medion AG (Essen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 2. Oktober 2007 in der Sache R 141/2007-2 in vollem Umfang aufzuheben und die Sache zur Eintragung ihrer Marke an das HABM zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „LIFE BLOG“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41 — Anmeldung Nr. 3 564 366.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Medion AG.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und internationale Wortmarken „LIFE“ und „LIFETEC“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 21, 28, 37, 38, 41 und 42, nationale und internationale Wortmarke „LIFE SAT“ für Waren der Klasse 9 und nationale Wortmarke „Life-sign“ für Waren der Klassen 9, 14 und 16.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Bestätigung der Widerspruchsentscheidung und Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Visa Europe und Visa International Service Association/Kommission

(Rechtssache T-461/07)

(2008/C 51/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Visa Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Visa International Service Association (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Morris, QC, H. Davies, Barrister, A. Howard, Barrister, V. Davies, Solicitor, und H. Masters, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung in vollem Umfang für nichtig zu erklären, hilfsweise,
- Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die darin festgesetzte Geldbuße angemessen herabzusetzen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Visa Europe und Visa International Service Association (im Folgenden: Visa) beantragen gemäß Art. 230 EG, die Entscheidung C(2007) 4471 endg. der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/D1/37860 — Morgan Stanley/Visa International und Visa Europe) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass Visa gegen die Art. 81 EG und 53 EWR-Abkommen verstoßen habe, indem sie die Morgan Stanley Bank International Limited (im Folgenden: Morgan Stanley) wegen des Besitzes und des Betriebs eines konkurrierenden Zahlungskartensystems nicht vor dem 22. September 2006 als Mitglied von Visa Europe aufgenommen habe, und soweit darin eine Geldbuße in Höhe von 10,2 Mio. Euro gegen die Klägerinnen festgesetzt werde.

Visa macht wegen des ihr von der Kommission zur Last gelegten Rechtsverstoßes drei Klagegründe geltend. Insbesondere trägt sie vor, die Feststellung der Kommission, dass die Nichtzulassung von Morgan Stanley als Mitglied von Visa eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG darstelle, sei offensichtlich rechtsfehlerhaft und die Kommission habe die für diese Feststellung erforderlichen Tatsachen nicht bewiesen.

- a) Erstens habe die Kommission die falschen rechtlichen und wirtschaftlichen Kriterien für die Anwendung der genannten Bestimmung zugrunde gelegt, indem sie von einem „Spielraum für weiteren Wettbewerb“ ausgegangen sei, und damit zu einer tatsächlich und wirtschaftlich unzutreffenden Beurteilung der möglichen Folgen der Nichtzulassung von Morgan Stanley gelangt sei. Morgan Stanley sei nicht daran gehindert worden, in den relevanten Markt (den Akquisitionsmarkt im Vereinigten Königreich) einzutreten.
- b) Zweitens habe die Kommission gegen ein wesentliches Form Erfordernis verstoßen, indem sie ihre Argumentation zur wettbewerbsbeschränkenden Wirkung im Stadium der Entscheidungsfindung geändert habe, ohne Visa die Möglichkeit zu geben, sich zu der neuen Argumentation zu äußern.
- c) Drittens habe es, selbst wenn Morgan Stanley tatsächlich daran gehindert worden wäre, in den Akquisitionsmarkt im Vereinigten Königreich einzutreten, keine hinreichenden wettbewerbswidrigen Wirkungen gegeben.